

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.brvt.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recyklierter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preismrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

00 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

0000 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

02**V Baustellengemeinkosten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201**V Einrichten der Baustelle****020101**

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A**V Einrichten der Baustelle**

L

Verstärkung

Leistungsverzeichnis

27.03.2026

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

S

1,00 PA EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

1,00 PA EP

0209 V Baustellensicherung**020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen**

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwerisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L

S

1,00 PA EP

020902 V Besondere Verkehrserschwernisse

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

1,00 PA

EP

LG 02

Baustellengemeinkosten

Summe

.....

26

V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigern wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 V Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260103 Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.

Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260103A V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar

L

S

6.500,00 m² EP**260125 Z Bewehrtes Asphaltvlies (Geoverbundstoff)**

Bewehrtes Asphaltvlies, verstärkt mit einer Gitterstruktur mit einer Zugfestigkeit nach EN ISO 10319 längs/quer von X/X KN/m, liefern und faltenfrei verlegen. Als Funktionsdefinition gem. EN 15381 hat das bewehrte Asphaltvlies Spannungsentlastung, Abdichten und Bewehren zu erfüllen. Das Asphaltvlies muss den Anforderungen gem. Merkblatt RVS 08.16.02 entsprechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

das Vorspritzen mit Bitumenemulsion gemäß Einbauanleitung des Herstellers.

Verrechnet wird:

die armierte Asphaltfläche

260125A Z Bewehrtes Asphaltvlies 50KN/50KN

L

S

6.500,00 m² EP**2611 V Bituminöse Tragschichten nach Tonnen**

Verstärkung

Leistungsverzeichnis

27.03.2026

		LB-FSV-VI-007	Preisangaben in EUR	
261106	Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.			
261106A	V AC22trag,70/100,T1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t			
		L		
		S		
	500,00 t	EP		
2621	V Bituminöse Tragdeckschichten nach Tonnen			
262119	Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Tragdeckschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, PSV-Wert der Gesteinskörnungen x. Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen. Gesondert vergütet wird: - das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten, - ein erforderliches Vorspritzen.			
262119A	V AC16deck,70/100,A5,G8, PSV 35,Fahrb./Abst. Einb-t			
		L		
		S		
	880,00 t	EP		
262199A	Z AZ für nahtlosen Deckschichteneinbau			
	Aufzahlung auf die Pos. 262119A für den nahtlosen Einbau der Deckschichte auf der L5124. Der Einbau hat lt. RVS "heiß an heiß", gestaffelt zu erfolgen. Sämtliche Mehraufwendungen sind mit der Position abgegolten.			
		L		
		S		
	1,00 PA	EP		
LG 26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		Summe	

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
02	Baustellengemeinkosten		 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		 EUR
Summe LV			 EUR

Verstärkung

Leistungsverzeichnis

27.03.2026

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt

LV Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge

..... EUR

% Aufschlag/Nachlass

..... %

errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass

..... EUR

Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.

..... EUR

Gesamtpreis

..... EUR

zuzüglich % USt.

..... EUR

Angebotspreis

..... EUR

Verstärkung

Leistungsverzeichnis

27.03.2026

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
Schlussblatt				
	Bezeichnung			Gesamt

Summe LV **EUR**

Summe Nachlässe/Aufschläge **EUR**

Gesamtpreis **EUR**

zuzüglich % USt. **EUR**

Angebotspreis **EUR**

Legende für Abkürzungen:

- TA: Kennzeichen „Teilangebot“
 PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
 TS: Teilsammenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
 PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)
 Variantennummer (V)
 V: Vorbemerkungskennzeichen
 W: Kennzeichen „Wesentliche Position“